

KINDERSCHUTZKONZEPT

HORT AN DER WALDORFSCHULE ROSTOCK



kinderschutz@waldorfschule-rostock.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort des Trägers	1
○ Kinderschutz – präventiv und handlungsleitend	
2. Grundlagen des Kinderschutzes	2
○ Rechtliche Grundlagen nach SGB VIII	
○ UN-Kinderrechtsverordnung	
○ Anthroposophisches Menschenbild	
○ Grundbedürfnisse von Kindern	
3. Kindeswohl versus Kindeswohlgefährdung	4
○ Bedürfnispyramide nach Maslow	
○ Erscheinungsformen und Indikatoren	
4. Das Schutzkonzept in unserer Einrichtung	7
○ Ziele des Schutzkonzepts	
○ Präventivmaßnahmen gegen interne Grenzüberschreitung	
5. Verfahrensanweisung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	8
○ ...in der Familie/im Umfeld	
○ ...durch Mitarbeitenden	
○ Interventionen bei sexuellen Übergriffen durch Kinder	
6. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten	13
○ Partizipation als pädagogisches Element von Kinderschutz	
○ Beschwerde- und fehlerfreundliche Kultur	
7. Weiterführende Literatur und Links	15
8. Anlagenverzeichnis	16
9. Kontakt und Links zu externen Hilfsangeboten	16

1. Vorwort des Trägers

Die Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. ist Träger des Hortes an der Waldorfschule.

Als freier Träger unserer Kindertageseinrichtungen verpflichten wir uns auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes, des Bundeskinderschutzgesetzes und der UN-Kinderrechtskonvention den Schutzauftrag für die uns anvertrauten Kinder umzusetzen.

Das Wohl der Kinder wird in unseren Einrichtungen durch ein respektvolles, achtsames und angemessenes Miteinander im Umgang miteinander aktiv gewährleistet. Dabei bekennen sich unsere Mitarbeitenden zu den waldorfpädagogischen Prinzipien der Gewaltfreiheit und der Achtung der individuellen Persönlichkeit, um einen von schädlichen Einflüssen geschützten Entwicklungsrahmen zu gestalten, der sich an den kindlichen Bedürfnissen orientiert.

■ Mit unserem Kinderschutzkonzept legen wir ein geordnetes und transparentes Verfahren für alle Mitarbeitenden unseres Trägers fest, welches einerseits präventiv für dieses weitreichende Thema sensibilisiert und gleichzeitig bei möglichen Gefährdungen handlungsleitend die Beteiligten begleitet.

2. Grundlagen des Kinderschutzes

Unser Schutzkonzept baut auf den Rechtsgrundlagen des SGB VIII auf, welche die Verfahrensweise zum institutionellen Kinderschutz regelt unter dem konstitutionellen Dach des Bundeskinderschutzgesetzes:

§ 8a, Absatz 4, SGB VIII

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Gefährdungsbeurteilung und geeignete Interventionen

§ 45, Absatz 2 und 3, SGB VIII

- Vorgaben für die Erteilung einer Betriebserlaubnis
- Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch geeignete Verfahren der Beteiligung
- Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten
- Personelle und konzeptionelle Qualitätssicherung

§ 72a, Abs. 1 bis 3, SGB VIII

- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Des Weiteren inkludiert unser Schutzkonzept die elementaren Aussagen der UN – Kinderrechtskonvention, welche das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung formuliert sowie das Recht auf Bildung, Freizeit, Spiel und Erholung. Explizit sind dort auch das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen und gehört zu werden und das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens benannt.

■ Diese Rechte achten wir in unserer täglichen Arbeit mit den Kindern.

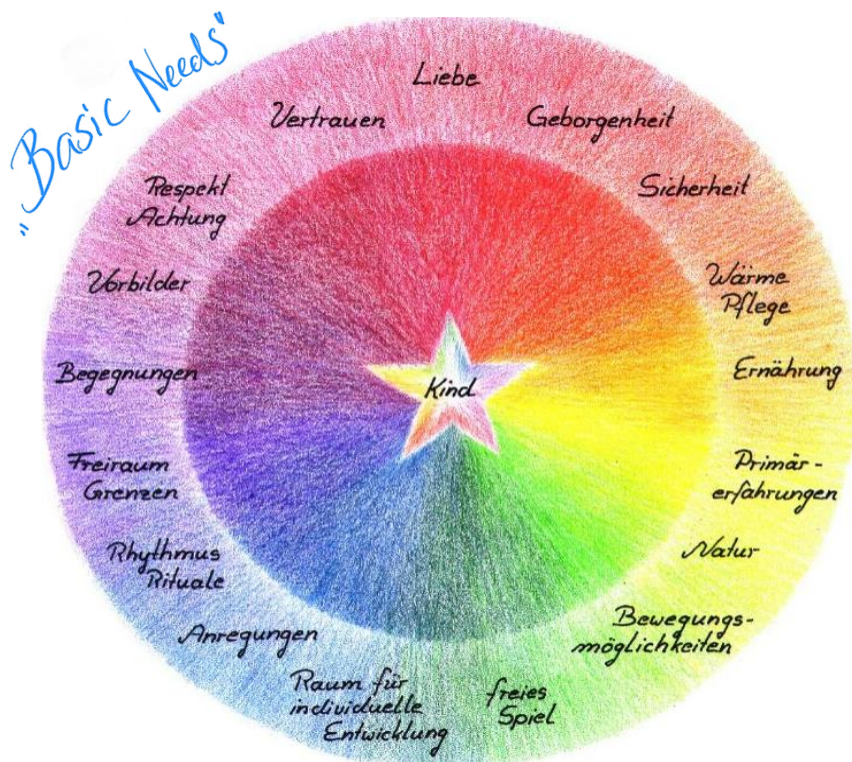
Unser anthroposophisches Menschenbild prägt die waldorfpädagogische Sichtweise auf die Kinder in unserem Hort. Werte und Wissen werden nicht durch das Trichterprinzip vermittelt, wir legen Wert auf eine lebensnahe Vermittlung von Inhalten, die Kinder in ihrer altersgemäßen Entwicklung verlässlich begleitet und fördert.

Das oberste Ziel unserer erzieherischen Arbeit ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer freien, eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Das Anleiten und auch das Disziplinieren der Kinder erfolgt nicht aus einer abstrakten Machtposition heraus, sondern nur aus den Erfordernissen der Erziehung - innerhalb einer guten und von Zuwendung geprägten Atmosphäre. Dabei nehmen wir die Intimsphäre und individuellen Grenzempfindungen der Kinder ernst.

Dazu pflegen wir einen ausbalancierten Umgang in Form von herzlicher Anteilnahme und respektvoller Distanz, der alle ermutigt die eigenen Grenzen und die des Gegenübers achtsam wahrzunehmen.

Zuwendung und Verständnis sind somit zentrale Elemente in unserer täglichen Arbeit und bedürfen einer besonderen Reflektion und Sensibilisierung auch hinsichtlich kinderschutzrelevanter Fragen; diese (Selbst-)Reflektion praktizieren wir beispielsweise durch kollegiale Feedbacks, Supervision und in Teambesprechungen, aber auch durch externe Anregung z.B. durch Eltern oder die Kinder selbst.

Grundbedürfnisse der Kinder wahrzunehmen und diese angemessen zu nähren, schaffen einen Beziehungsrahmen, in dem sich unsere Hortkinder vertrauensvoll entfalten können.



Gleichzeitig können wir als aufmerksam beobachtende pädagogische Fachkräfte so frühzeitig erkennen, wenn es Anzeichen gibt, die auf eine Dysbalance der seelisch-emotionalen, der geistigen oder auch der körperlichen Entwicklung hinweisen.

In dem nebenstehenden Schaubild sind die essentiellen Grundbedürfnisse („basic needs“) als sich ergänzende Bausteine gesunder kindlicher Entwicklung visualisiert. Sie sind das Fundament kindlichen Wohlbefindens.

■ Präventiver Kinderschutz bedeutet die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall.

3. Kindeswohl versus Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ ist eine zentrale Rechtsnorm und der Entscheidungsmaßstab im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von Sorgerechtsmaßnahmen. Da es ein juristisch nur vage bestimmter Begriff ist, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss, bedarf es einer genaueren Betrachtung: Fußend auf einem humanistisch geprägten Weltbild ist das Kindeswohl immer in dem fluiden Kontext der kindlichen Grundbedürfnisse als auch der verbrieften Grundrechte als Menschenwesen zu verorten. Dabei bekommen aus institutioneller Sicht vor allem die individuelle Förderung des Kindes sowie sein Recht auf persönliche Unversehrtheit zentrale Bedeutung.

Die Bedürfnispyramide nach Maslow beschreibt die wesentlichen Gedeihbedingungen Heranwachsender:

1. Sicherung **physiologischer Bedürfnisse** des Kindes, insbesondere Schutz vor Verwahrlosung; essen, trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Wohnraum, Kleidung

2. Bedürfnis des Kindes nach **Schutz und Sicherheit**, insbesondere Schutz vor Gewalt, vor Gefahren, Krankheit, Wettereinflüssen, vor materiellen Unsicherheiten, sexuellem Missbrauch und Suchtstoffen

3. Bedürfnis des Kindes nach sozialer Bindung, insbesondere Dialog und Verständigung, **Zugehörigkeit** zu einer sozialen Gruppe (z.B. Familie und Klasse)

4. Bedürfnis des Kindes nach sozialer **Achtung**, insbesondere Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch und autonomes Wesen, Wertschätzung, Zuwendung, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit usw.

5. Bedürfnis des Kindes nach **Selbstverwirklichung**, insbesondere die Förderung der natürlichen Neugierde, Anregung und Anforderung, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Talententfaltung usw.



Die unteren drei Etagen der Pyramide beinhalten die sogenannten Grundbedürfnisse, auf denen die beiden oberen Etagen der Ich-Entwicklung aufbauen. Sie finden ihre Entsprechung in der Entwicklung und Reifung der Wesensglieder nach Rudolf Steiner.

■ Werden Bedürfnisse auf einer oder mehreren Ebenen chronisch unzureichend befriedigt, ist von Vernachlässigung zu sprechen. Die Folgen einer solchen Vernachlässigung sind umso folgenreicher, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser Hierarchie sind und je jünger das Kind ist.

Von einer Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn das Wohl des Kindes

- durch beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln
- bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge

durch Sorgeberechtigte (Eltern)

oder Dritte (Familienangehörige, Pädagogen, Betreuer, Fremde...)

- nicht gegeben ist
- *und* zu körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes führen (werden).

Das Wohl von Kindern ist in vielerlei Hinsicht gefährdet: Kinder leben in einer sich rasch verändernden Zeit, die Umwelt, Gesellschaft und familiäres Zusammenleben nachhaltig prägt. Auf jeder dieser drei sich beeinflussenden Ebenen gibt es spezifische Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sein können und die jeweils gesondert in den Blick genommen werden müssen.

Als Erscheinungsformen einer Gefährdung gelten im Detail:

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt oder Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Mobbing/ Cybermobbing/ Cybergrooming

Indikatoren für eine vorliegende Kindeswohlgefährdung können sein:

Auffälliges Verhalten des Kindes

- Wiederholtes apathisches, stark verängstigtes Verhalten
- Wiederholte aggressive, gewalttätige, provokative Handlungen
- Autoaggression, selbstverletzende Handlungen; Wutanfälle
- Kind nässt oder kotet ein und/ oder spielt mit Exkrementen
- Sozialer Rückzug und/ oder Dissoziation
- Unangemessenes Nähe-Distanz-Verhalten
- Wiederholte sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Kind bleibt ständig oder häufig der Einrichtung fern
- Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
- Altersunangemessene Sprache/ Inhalte im Spiel
- Kind begeht gehäuft delinquente Handlungen
- Regredieren

Äußere Erscheinung des Kindes

- Fehlende Körperhygiene (z.B. faulende Zähne, Schmutz oder Kotreste auf der Haut des Kindes)
- Mehrfach witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung
- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne nachvollziehbar erklärbare Ursache
- Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung oder Fehlernährung

Somatische Beschwerden wie Schlafstörungen, Schmerzen unklarer Genese etc. können ebenfalls ein Hinweisgeber sein. Es gibt aber auch Kinder, bei denen keinerlei Indikatoren offenbar werden oder die in unterschiedlichen Kontexten (z.B. Einrichtung – Häuslichkeit) diametral unterschiedliche Verhaltensmuster zeigen.

Weitere **multidimensionale Risikoindikatoren** können in dem familiären und häuslichen Umfeld verortet sein:

- Desintegrierte Familiensituation
- Dysfunktionale Beziehungsmuster
- Geringer Bildungsstand der Personensorgeberechtigten
- Aggressive, gewaltgeprägte Familienstruktur
- Gesundheitliche Belastungen/ Behinderungen
- Sucht (stofflich und nichtstofflich)
- Geringe/ fehlende Erziehungskompetenzen
- Überforderung
- Frühe Elternschaft
- Trennung der Eltern – Instrumentalisierung der Kinder
- Alleinversorgung des Kindes/ der Kinder durch ein Elternteil
- Soziale Belastungen
- Finanzielle, materielle Not
- Schwierige Wohnsituation (z.B. Wohnraummangel, Obdachlosigkeit)
- Sozialräumliche Beeinträchtigungen (z.B. fehlende kindgerechte Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Lärm, Vermüllung, Schimmel, schädliche Einflüsse im Kiez wie Drogenkonsum, Prostitution)

■ Bei Unsicherheit, wie das Verhalten/ die Situation des Kindes einzuschätzen ist, sollte immer zeitnah eine zusätzliche Beobachtung durch eine geschulte Fachkraft erfolgen!

Eine sachliche Situationsbeschreibung und faktenbasierte Risikoanalyse ist die solide Grundlage jedes professionellen Handelns!

4. Das Schutzkonzept in unserer Einrichtung

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden und im Verdachtsfall schnellstmöglich Hilfe und Unterstützung bekommen.

Unsere Mitarbeitenden und die Elternschaft sollen gestärkt werden, Sicherheit im Umgang mit Gewaltprävention zu erlangen. Dies wollen wir durch eine offene, sensible sowie klare Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und Missbrauch erreichen.

Unser Schutzkonzept zielt auf

- die **Stärkung der Kinder**, damit sie ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln, ihre Rechte kennen und auch lernen, Grenzverletzungen deutlich zu machen.
- **Vermittlung eines umfassenden Überblicks für die Eltern** über die präventive Arbeit der Einrichtung sowie Benennung von Ansprechpartnern, an welche sie sich bei Bedarf vertrauensvoll wenden können.
- **Wissensvermittlung für die pädagogischen Fachkräfte** über Formen, Ursachen und Folgen von Kindeswohlgefährdung sowie über Schutzfaktoren und professionelle Handlungsstrategien.
- **Schaffung eines strukturellen Settings** in unserer Einrichtung durch Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit, welches es potentiellen Tätern erschwert, Zugang zu den Kindern zu bekommen.

INTERNE
MAßNAHMEN

- Unsere Mitarbeitenden verpflichten sich an Fortbildungen und Teambesprechungen/ Supervision zum Thema Schutzauftrag für Kinder teilzunehmen.
- Die Eltern werden auf den Elternabenden und ggf. in Einzelgesprächen über das Schutzkonzept informiert.
- Das Schutzkonzept ist für alle Interessierten einzusehen.
- Es gibt einen verbindlichen Verhaltenscodex für alle Beschäftigten der Einrichtung, der von diesen jeweils unterschrieben in der Personalakte hinterlegt wird.*
- Jeder Mitarbeitende sowie der Vorstand unserer Einrichtung reicht ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nach § 30a BZRG) ein, welches nur durch den Personalkreis eingesehen werden darf, und nach den Vorgaben des Datenschutzes in der Personalakte zu hinterlegen ist.
 - Für bestehende Arbeitsverhältnisse gilt dies alle fünf Jahre
 - Bei Neueinstellungen muss ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden.

* Nutzung des Vordrucks „Selbstverpflichtung“ ANLAGE 1

5. Verfahrensweisung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Alle Vorkommnisse, Verdachtsmomente, Beschwerden und Hinweise, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, müssen erfasst, dokumentiert und bearbeitet werden.

Bei einer vermuteten Gefährdung stehen Sicherheit und Schutz des von Machtmissbrauch/ Übergriffen/ Gewalt Betroffenen an oberster Stelle.

Deshalb ist vorab zu unterscheiden, ob sich die Kindeswohlgefährdung

- innerhalb der Einrichtung durch einen Mitarbeitenden
- innerhalb der Einrichtung durch Kinder und Jugendliche
- oder außerhalb der Einrichtung ereignet hat.

■ Bei Einleitung von Interventionsmaßnahmen muss in einer Risikoabwägung sorgsam darauf geachtet werden, dass das Kind aufgrund seiner Aussagen etc. nicht weiteren Übergriffen/ Repressalien durch den vermuteten Täter ausgesetzt ist.

Gleichzeitig ist drauf zu achten, dass der Datenschutz bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten (Kind/ Familie) sowie die Informationspflichten (Eltern/ Jugendamt) eingehalten werden.

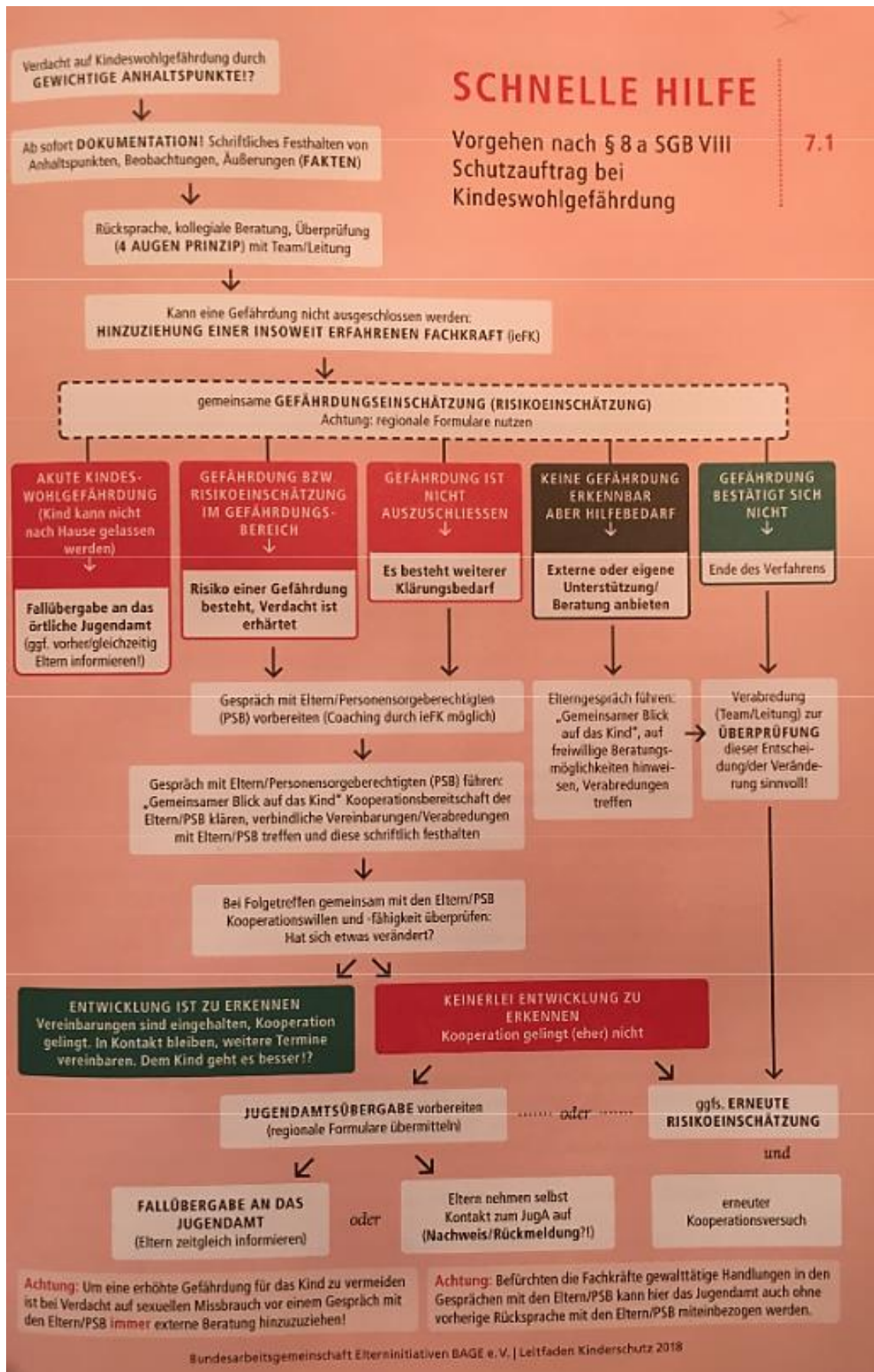
Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie oder im Umfeld

1. Dokumentation von der jeweiligen Fachkraft:
Aussagen des Kindes, körperliche Anzeichen, Aussagen der Eltern, Beobachtungen, eigenes Handeln notieren.
2. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen Problemen unterscheiden.**
3. Austausch im Team (4-Augen-Prinzip):
Indikatoren als mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung und familiäre Risikofaktoren reflektieren.
4. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen ist.
5. Gemeinsame Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie.
6. Ggf. Meldung an Jugendamt über besondere Vorkommnisse.***
7. Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten initiieren um gemeinsamen Hilfeplan/Vereinbarungen zu treffen.
8. Überprüfung der Vereinbarungen nach vorab festgelegter Zeit.
9. Wenn keine deutliche Veränderung: Erneute Risikoeinschätzung
10. Ggf. Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt***
11. Fallübergabe an das Jugendamt – unbedingt die Eltern informieren

** Nutzung der „Checkliste KWG gem.§8a Abs. 4 SGBVIII ANLAGE 2

*** Nutzung der Formulare des Jugendamtes der Hansestadt Rostock

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie oder im Umfeld



Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitenden

Werden Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung bekannt, gilt es alle Beteiligten im Blick zu haben:

Kind/er, Verdachtstäter, Eltern, Team und Öffentlichkeit.

Im konkreten Fall ist innerhalb des Trägers zu klären:

- Wer im Vorstand ist Ansprechpartner bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung?
- Wer übernimmt die Steuerung des Verfahrens?
- Wer wird an der Bewertung der Hinweise beteiligt?

Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des/der Betroffenen Mitarbeiters/-in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.

Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren unter Wahrung der Datenschutzinteressen.

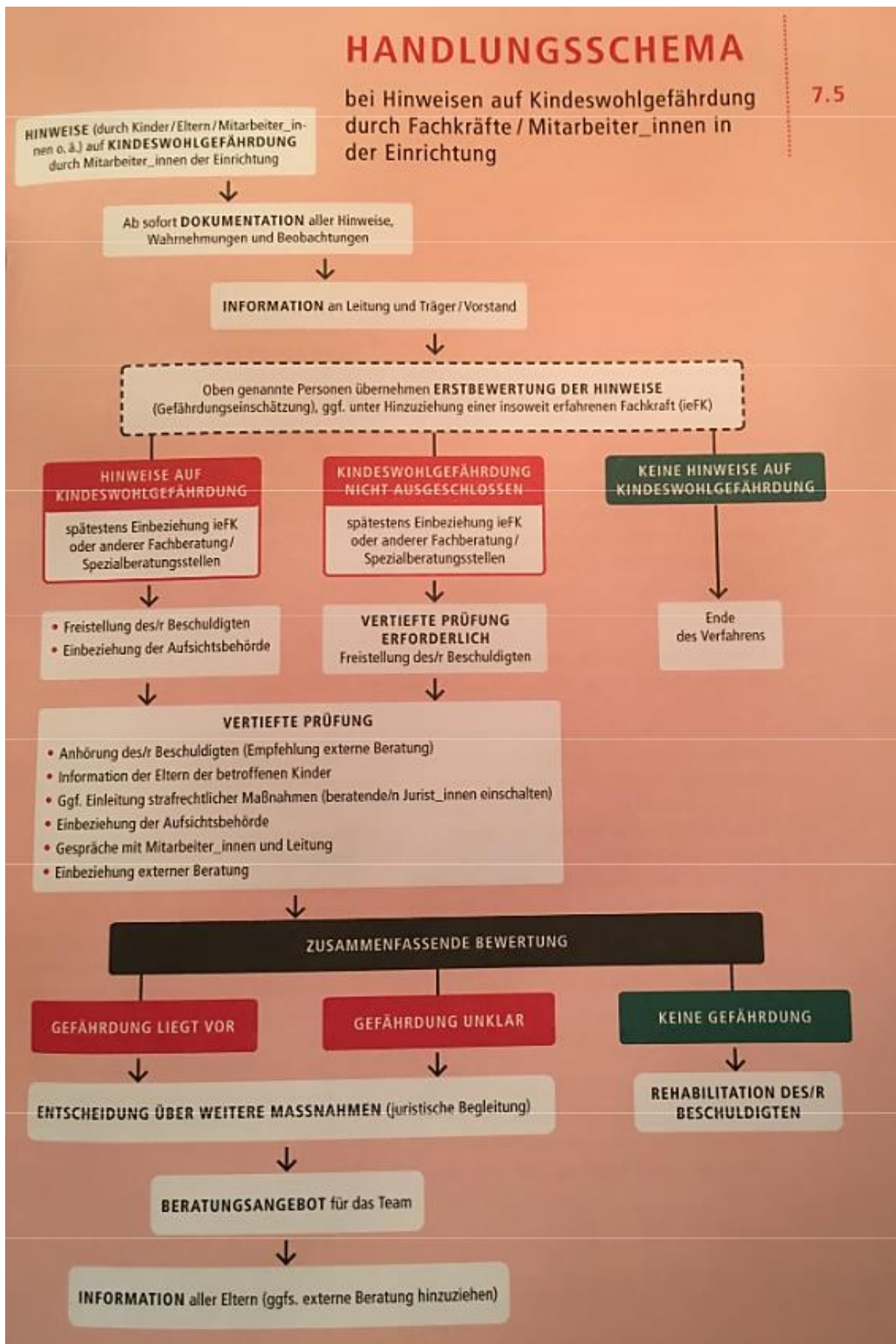
1. Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)
2. Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren
3. Bei Verdachtserhärtung: externe Expertise einholen, z.B. insofern erfahrene Fachkraft zur gemeinsamen Risiko- und Ressourcenabschätzung
4. Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten
5. Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in
6. Verdacht bestätigt sich:
 - Durchsetzung dienstrechtlicher Konsequenzen,
 - ggf. Strafanzeige stellen
7. Verdacht bestätigt sich nicht:
 - Rehabilitationsverfahren einleiten
8. Reflexion und Aufarbeitung im Team

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz, Der Paritätische 2016

Die frühzeitige Einbeziehung einer externen Beratung zur Klärung des Sachverhaltes und zur Begleitung des Teams/ der übrigen Mitarbeitenden ist in einer solchen hochkonflikthaften Situation unabdingbar.

■ Alle Beteiligten sollen im Bedarfsfall wissen, bei wem sie Hilfe finden und nach welchen Schritten verfahren wird.

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitenden



Interventionen bei sexuellen Übergriffen durch Kinder

Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter zeigen sexuelle Verhaltensweisen. Inwiefern sie entwicklungs- und altersentsprechend sexuell auffällig sind, ist nicht leicht einzuschätzen und wird sowohl vom gesellschaftlichen Kontext als auch der eigenen Haltung beeinflusst.

Kinder stehen anders als Jugendliche am Anfang des sexuellen Lernens und benötigen dabei die Unterstützung ihrer Bezugspersonen.

Sexualpädagogisches Wissen um „normale“ sexuelle Aktivität von sexuellen Auffälligkeiten und Übergriffen differenzieren zu können und entsprechend klare Regeln und Spielräume zur Orientierung aufzustellen eignen wir uns in Fortbildungen und Fachliteratur an.

Als Institution tragen wir Verantwortung für alle Kinder: Kinder, die Opfer von sexuell übergriffigem Verhalten anderer Kinder werden, brauchen unsere besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung.

Aber auch übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten möglichst zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, kooperieren wir mit externen Fachstellen, der Fachberatung und ggf. dem Jugendamt.

1. Bei sexuellen Grenzverletzungen zwischen Kindern reagieren wir sofort und deutlich.
2. Sowohl die beteiligten Kinder als auch die kindlichen Zeuginnen und Zeugen des Vorfalls sollen von bestenfalls ihnen vertrauten, geschulten pädagogischen Fachkräften zu dem Vorfall befragt werden in getrennten Einzelgesprächen.
3. Kinder, die das sexuell grenzverletzende Verhalten initiiert haben, werden dahingehend befragt, wer ihnen dieses Verhalten beigebracht hat oder wo sie solche Handlungen schon einmal gesehen haben.
 - Ergeben sich Hinweise, dass das Kind selbst Opfer von (sexualisierten) Übergriffen ist, ist das Verfahren nach §8a einzuleiten.
 - Das Kind muss erfahren, dass es nicht als Person verurteilt wird, sondern dass lediglich sein Verhalten nicht in Ordnung war.
4. Zu starke emotionale Reaktionen seitens des Personals müssen vermieden werden, weil dies zu einer zusätzlichen Belastung des Kindes/ der Kinder führen kann.
5. Sanktionen für das Kind, welches sich sexuell grenzverletzend verhalten hat, müssen angemessen sein; zu harte Bestrafungen tragen zu einer Erhöhung von Schuldgefühlen auf Seiten des betroffenen Kindes bei.
6. Entgegen der üblichen pädagogischen Praxis bei kindlichem Fehlverhalten sollen bei sexuellen Grenzverletzungen keine Entschuldigungen eingefordert werden.
7. Die Eltern/ PSB aller beteiligter Kinder müssen zeitnah informiert werden.

Die Gefühle betroffener Kinder müssen ernst genommen werden, auch wenn die Übergriffe aus erwachsener Sicht möglicherweise als harmlos eingestuft werden. Betroffene Kinder dürfen nicht unter Druck gesetzt werden, wenn sie nicht über die Übergriffe sprechen wollen.

Grundsätzlich sollten Kinder, die sexuell grenzverletzendes Verhalten gezeigt haben, in der Institution verbleiben.

Allerdings ist in solchen Fällen darauf zu achten, inwieweit das Kind auf pädagogische Interventionen anspricht.

Bei sehr drastischen Übergriffen ist in Erwägung zu ziehen, welche Konsequenzen ein Verbleib des übergriffigen Kindes in der Einrichtung für den Verarbeitungsprozess des betroffenen Kindes hat. Das bedeutet, dass sowohl die Frequenz als auch die Intensität des sexuell grenzverletzenden Verhaltens als Kriterien für solche Entscheidungen in Betracht zu ziehen sind. Bei der Einschätzung dieser Frage ist auf die Unterstützung von Fachberatungsstellen zurückzugreifen.

■ Ziel ist immer die lösungsorientierte Unterstützung des jeweiligen Kindes, damit eine gesunde Entwicklung und perspektivisch das Kindeswohl wiederhergestellt werden.

Als Strategien zur Aufarbeitung sexueller Grenzverletzungen werden zeitnah einberufene Elternabende, Umgestaltungen von Räumen und pädagogische Maßnahmen in der Kindergruppe empfohlen.

Eltern reagieren zumeist sehr emotional auf Grenzverletzung im institutionellen Kontext und nicht selten wird das Erziehungspersonal mit heftigen Schuldvorwürfen konfrontiert.

Im Interesse der betreuten Kinder ist eine Versachlichung der Diskussion anzustreben. Dabei ist es wichtig, dass beteiligte Kinder nicht namentlich genannt werden und hinsichtlich der sexuellen Handlungen keine Details preisgegeben werden.

6. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Partizipation, also die Teilhabe an Entscheidungs- und Gestaltungsrechten, wird zunehmend als konzeptioneller Baustein in Kindertageseinrichtungen verankert (§45 SGB VIII).

Aus pädagogischer Sicht ist es das kindliche Recht, dialogisch und in einer altersgerechten Form mitgestalten zu können. Partizipation unterstützt Kinder somit praxisnah, Ihre Selbstwirksamkeit zu erfahren und sich über ihre Grenzen, das Auswirken ihres Handelns und ihre Rechte bewusst zu werden. Auf diesem Weg lernen sie mehr über sich selbst, sie üben sich in einer demokratischen Form der Auseinandersetzung mit anderen Menschen sowie deren Interessen und Grenzen, sie können sich erproben in altersgerechten Problemlösungsstrategien.

Partizipation als pädagogisches Element von Kinderschutz stärkt die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung: sowohl in der Achtung von Grenzen als auch im Erleben, mit eigenen Möglichkeiten Situationen zu verändern.

Starke Kinder verinnerlichen, dass es auch ok ist Nein zu sagen.

■ Wir integrieren im pädagogischen Alltag Möglichkeiten der aktiven Beteiligung von Kindern und evaluieren diese.

Eine beschwerde- und fehlerfreundliche Kultur in einer Einrichtung birgt hohes Lern-Potential, aus unzufrieden machenden Situationen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

Unzufriedenheit ist eine erlebte Abweichung zwischen der Erwartung bzw. dem Bedürfnis einer Person und der von ihr vorgefundenen Situation.

Gelingt es, die Beschwerdeursache zu beseitigen, ggf. Dinge auch wiedergutzumachen, entsteht eine tiefgreifende Verbesserung des alltäglichen Miteinanders. Das Gegenüber zu hören, zu achten, sein Anliegen zu verstehen und korrespondierend an gemeinsamen Lösungen zu arbeiten bildet die Grundlage für gelingende Beziehungsarbeit mit den Kindern und gleichzeitig auch mit den Erwachsenen in unserer Einrichtung.

Kinder teilen ihre Beschwerden häufig „verpackt“ mit, beispielsweise

- durch das Signalisieren eines allgemeinen Unwohlseins
„Wann kommt Mama wieder?“
- durch personenbezogene Äußerungen
„Die großen Jungen sind voll doof.“
- non-verbal durch Rückzug, Weinen, Zuschlagen oder sich anderweitig körperlich abreagieren.

Beschwerden zu äußern braucht Sicherheit und einen dialogischen Prozess zwischen dem Kind und einem Erwachsenen.

Für Kinder besteht die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen in einer „Kindersprechstunde“ direkt an die Leitung zu wenden.

Auch nehmen wir gerne Beschwerden und Ideen zur Verbesserung der Eltern zur Kenntnis und bearbeiten diese zeitnah auf unserer Teamsitzung bzw. in den zuständigen Gremien des Trägervereins.

Sie können schriftlich in unseren Briefkasten erfolgen, persönlich bei allen Mitarbeitenden oder zentral über kinderschutz@waldorfschule-rostock.de

■ Wir dokumentieren Beschwerden und Ideen zur Verbesserung unserer Arbeit und beantworten diese innerhalb einer angemessenen Zeit.



7. Weiterführende Literatur und Links

Bundearbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen BAGE e.V.
Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung
Berlin 2018

Dagmar Riedel-Breidenstein/ Maria van Os, STROHHALM e.V. (Hrsg.)
Sexuelle Übergriffe unter Kindern – von der Einschulung bis zur Pubertät. Praxisleitfaden für Grundschulen und pädagogische Einrichtungen.
Berlin 2016

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.)
Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz.
Berlin 2016

Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.)
Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Eine Expertise für das IzKK – Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung.
München 2012

Institut für soziale Arbeit e. V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., Bildungsakademie BiS (Hrsg.)
Kindesvernachlässigung: Erkennen – Beurteilen – Handeln
Münster 2019

Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.)
Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen
Berlin 2009

Ursula Enders (Hrsg.)
Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen.
Köln 2017

Ursula Enders (Hrsg.)
Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch.
Köln 2003

UN-Kinderrechtskonvention

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

file:///C:/Users/49179/AppData/Local/Temp/Bundeskinderschutzgesetz.pdf

8. Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1: Nutzung des Vordrucks „Selbstverpflichtung“

Adaptierte Bearbeitung aus:

kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

ANLAGE 2 Nutzung der „Checkliste KWG gem. §8a Abs. 4 SGBVIII

file:///C:/Users/49179/AppData/Local/Temp/Checkliste-KWG-online-option_2019.pdf

9. Kontakt und Links zu externen Hilfsangeboten

Telefon

- Hilfeportal sexueller Missbrauch: 0800-22 55 5303
- Seelsorge: 0800 / 111 0 111, 0800 / 111 0 222 oder 116 123

Websites

- trau-dich.de
- wildwasser.de
- kein-raum-fuer-missbrauch.de
- schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- waldorfschule.de/ueber-uns/was-tun-bei-missbrauch
- waldorfschule.de/ueber-uns/beratung-und-schlichtung

Beratung

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Rostock

Ernst-Haeckel-Straße 1

18059 Rostock (Südstadt)

Telefon: 0381 4403290

E-Mail: fachberatungsstelle@fhf-rostock.de

Website: www.fhf-rostock.de/einrichtungen/fachberatungsstelle

Deutscher Kinderschutzbund Rostock

Kurt-Schumacher-Ring 160

18146 Rostock

Telefon: 0381 7680215

E-Mail: verein@kinderschutzbund-rostock.de

Website: www.kinderschutzbund-rostock.de

Das Kinderschutzkonzept wurde auf Grundlage aktueller pädagogischer & sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahrensweisen unter Verwendung der verzeichneten Literaturquellen erstellt: es enthält auch wörtliche Zitate.

Rostock im Januar 2021

Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V.
Vorstand

Leitende Erzieherin des Hortes



kinderschutz@waldorfschule-rostock.de

HORT AN DER WALDORFSCHULE ROSTOCK

Feldstraße 48 a

18057 Rostock

Telefon: 0381 2520044

hort@waldorfschule-rostock.de